

RS Vwgh 1995/11/22 94/15/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs3;

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

GewStG §1;

Rechtssatz

Im Falle einer einheitlichen Betätigung ist an Hand der gesetzlichen Kriterien zu prüfen, unter welche Einkunftsart die aus diesem einheitlichen Betrieb fließenden Einkünfte fallen. Steht dabei eine Tätigkeit, die an sich als Ausübung eines freien Berufes anzusehen wäre, mit einem Gewerbebetrieb in engstem sachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang, so verliert sie ihre Selbständigkeit und ist mit dem Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer unterworfen, es sei denn, die gewerbliche Tätigkeit tritt als untergeordnet in den Hintergrund (Hinweis: E 11.8.1993, 91/13/0201).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150154.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at